

in der Sache zu entscheiden, den Strafbescheid durch Beschluß aufzuheben und die Verhandlung der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 410

Kann eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Ersatzes des Werts nicht einziehbarer Sachen nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des Finanzamts die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das Finanzamt übersendet die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung steht dem Gericht zu, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der, gegen den die Strafe festgesetzt ist, sowie das Finanzamt zu hören. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

IV. Gesetze zum Schutze der Arbeitskraft

1. Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft

Vom 25. Oktober 1951

(GBL. S. 951)

(Auszug)

1.

Verantwortlichkeit

§ 1

Alle Werksleiter, Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber (nachfolgend Betriebsleiter oder Betriebsinhaber genannt) haben die Pflicht, die Arbeits-